

30. Ist die Bedrohung mit der Herbeiführung einer Kriminalstrafe nach gemeinem Rechte geeignet, die Einrede des Zwanges zu begründen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 16. März 1893 i. S. E. (Bekl.) w. Feuerkasse für die Bierlande u. s. w. (Rl.) Rep. VI. 314/92.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 15. Januar 1887 brannte eine auf den Namen der Witwe H. E. und deren Söhne H. und G. E. geschriebene Kasse ab. Dieselbe war bei der Feuerkasse für die Bierlande, Osttrauel und Geesthacht für 5000 *M* versichert. Die Feuerkasse ging von der Meinung aus, der Sohn H. E. habe den Brand vorsätzlich gestiftet, und bezahlte nur zwei Dritteile der Versicherungssumme, als auf die Witwe E. und G. E. entfallend, aus. In der gegen H. E. wegen Brandstiftung eingeleiteten Untersuchung räumte derselbe zwar ein, den Brand veranlaßt zu haben, wurde jedoch durch Beschluß des Landgerichtes außer Verfolgung gesetzt, da er sich zur Zeit der That in einem seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande der Geistesstörung befunden habe. Auf die von der Witwe E. und deren Söhnen auf die Auszahlung des zurückbehaltenen Dritteiles von 1666,66 *M* erhobene Klage wurde die Feuerkasse zur Bezahlung dieses Betrages in erster Instanz verurteilt. Auf die von der Feuerkasse gegen dieses

Urteil eingelegte Berufung wurde jedoch die Klage durch Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes, vor welchem die Sache nach dem Tode der Witwe E. von deren Söhnen G. und H. aufgenommen worden war, am 11. März 1891 abgewiesen. Das Urteil beruhte auf der Feststellung, H. E. habe am 15. Januar 1887 eine brennende Cigarre und das brennende Schwefelholz, mit welchem er sie angezündet, in einen Streuhaufen geworfen, der sich neben dem an der Hinterseite der elterlichen Kate gelegenen und mit dem Strohdache der Kate verbundenen Schweinefoben befunden, sich bei Vornahme dieser Handlung nicht in einem Zustande krankhafter, die freie Willensbestimmung ausschließender Störung seiner Geistesthätigkeit befunden und durch diese mindestens grob fahrlässige Handlung den Brandschaden verursacht. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden. Am 16. Mai 1891 kam nun zwischen drei Mitgliedern der Feuerkasse und H. E. ein Vergleich zustande, welchem gemäß H. E. sich verpflichtete, von den seitens der Feuerkasse ausbezahlten 3333,33 *M* 3000 *M* am 1. Oktober 1891 an die Feuerkasse zurückzuzahlen. Da Zahlung nicht erfolgte, erhob die Feuerkasse Klage gegen H. E. auf Bezahlung von 3000 *M* nebst 6% Zinsen vom Tage der Klagerhebung an. Der Beklagte bestritt die Aktivlegitimation der Klägerin und die Berechtigung der Mitglieder der Feuerkasse zum Vergleichsabschlusse und erhob die Einrede des Zwanges, wurde jedoch in erster Instanz dem Klagantrage entsprechend verurteilt. Die gegen dieses Urteil erhobene Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgerichtes als unbegründet verworfen. Auf die vom Beklagten eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen. Über die Einrede des Zwanges äußern sich folgendermaßen die

#### Gründe:

„Der Beklagte hat die Einrede des Zwanges auf zwei Thatsachen gestützt, auf den Inhalt der Nachschrift des Schreibens vom 11. Mai 1891, in welchem er zum Abschlusse eines Vergleiches aufgefordert wurde, und auf Äußerungen, welche die Mitglieder des Feuerkassenkollegiums Ri. und Rö. bei der Verhandlung gemacht haben sollten, die zum Vergleichsabschlusse geführt hat. In der Nachschrift wird mitgeteilt, daß mehrere Kollegiumsmitglieder sich dahin ausgesprochen hätten, den Beklagten auch als Brandstifter bei der Staatsanwaltschaft zu verklagen, wenn kein Vergleich zustande käme. Ri. habe, behauptet

der Beklagte, ihm, ehe er unterzeichnet, erklärt, daß er, wenn kein Vergleich zustande käme, als Brandstifter bei der Staatsanwaltschaft denunziert werden solle. R. habe geäußert, er könne noch Jahre im Zuchthause sitzen; wenn er aber unterschreibe, wäre es gut. Das Berufungsgericht hat die Einrede des Zwanges zurückgewiesen, da die klagende Kasse nichts Rechtswidriges angestrebt habe, auf die Bedrohung mit einer Kriminalklage die *exceptio metus* überhaupt nicht begründet werden könne, und der Abschluß des Vergleiches auch nicht auf diese Wirkung zurückzuführen sei.

Das Berufungsgericht erkennt selbst an, daß die Feststellungen des oberlandesgerichtlichen Urtheiles vom 11. März 1891, auf Grund deren der Beklagte mit dem Anspruche auf seinen Anteil an der Versicherungssumme abgewiesen worden, formell eine über jenen Prozeß hinausgehende Tragweite nicht in Anspruch zu nehmen gehabt hätten, ist aber doch der Meinung, die Feuerkasse habe diese Feststellungen als der Sachlage entsprechend erachtet und demnach ihr Verhalten einrichten dürfen. Habe der Beklagte den Brand gestiftet, so habe die Klägerin die Abtretung der Schadenersatzansprüche verlangen und nötigenfalls erzwingen können. Durch den Vergleich sei abgesehen von der Fristbewilligung ihre Ersatzforderung auf zwei Dritteile der Versicherungssumme noch ermäßigt worden.

Der Anspruch des Beklagten selbst kommt nicht in Betracht, da er nicht bezahlt wurde. Der Anteil des Beklagten am Erbe der Mutter könnte mit der Bereicherungsklage zurückgefordert werden. Insoweit aber mit der Klageforderung auch der entsprechende Anteil des Bruders G. E. in Anspruch genommen wird, müßte die Forderung auf die Abtretung des dem G. E. gegen seinen Bruder H. E. als Brandstifter zustehenden Schadenersatzanspruches begründet werden. Das Berufungsurteil läßt nicht entnehmen, ob es den Anspruch auf Abtretung der Schadenersatzforderung etwa auf Grund statutarischer Bestimmungen für gegeben erachtet. Ein Übergang der Rechte des Versicherten auf den Versicherer mit der Zahlung der Versicherungssumme ist nur bei der Seeversicherung gesetzlich bestimmt (Artt. 808, 809 H. G. B.). Wenn auch die vertragmäßige Festsetzung des Überganges oder der Verpflichtung zur Abtretung der Klägerin im Versicherungsverkehre sehr verbreitet ist, so läßt sich ein allgemeiner Rechtsatz dieses Inhaltes gemeinrechtlich nicht begründen.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 15 S. 115; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 148 (I. C. S.); Gareis u. Fuchsberger, Handelsgesetzbuch, zu Art. 808.

Wenn aber auch der Anspruch auf Abtretung bestände, so wäre erst diese Abtretung zu erzielen, zumal da die Lehre von dem sofortigen Übergange der Forderung im Falle erzwingbarer Cession längst aufgegeben ist;

vgl. Windscheid, Pandecten 7. Aufl. Bd. 2 § 333 Nr. 3 Anm. 12 S. 233; und dann erst könnte die Schadenersatzklage begründet und durchgeführt werden. Hier läßt das Berufungsgericht aber gänzlich unerwogen, daß der Beklagte, wenn er auch in der Berufungsinstanz den angebotenen Alibiweis nicht weiter verfolgt hat, doch nach Inhalt des Thatbestandes ausdrücklich darauf stehen geblieben ist, es sei bestritten, daß der Beklagte Brandstifter sei. Eine eingehendere Erwägung der Frage, ob die Klägerin in der That der Meinung sein konnte, eine unbestreitbare Forderung geltend zu machen, wäre in dieser Richtung umsomehr geboten gewesen, als die Klägerin unter der Annahme, S. C. habe den Brand vorsätzlich gestiftet, zwei Dritteile der Versicherungssumme ausbezahlt hatte.

Das Berufungsgericht beruft sich zur Begründung des Ausschusses der *exceptio metus* wegen Bedrohung mit der Herbeiführung einer Kriminalstrafe auf l. 10 Cod. de his, quae vi metusve causa gesta sunt (2, 20). Allerdings nimmt auch Windscheid (Pandecten 7. Aufl. Bd. 1 § 80 Anm. 6 S. 216), unter Mitankführung der l. 10 Cod. 2, 20, an, daß die Quellen *timorem majoris malitatis* verlangen und speziell als genügend Bedrohung des Lebens, des Leibes und der Freiheit nennen, während sie umgekehrt Bedrohung des guten Rufes und Bedrohung mit Prozessen als nicht zureichend erachten. Auch Schliemann (Lehre vom Zwange S. 22) scheint die Stelle in dem Sinne verstehen zu wollen, daß ein *majus malum* nicht angedroht sei. Aber schon Donellus (*Opera omnia, commentarii de jure civili t. IV l. XV c. XXXIX n. XII*) hat die Stelle: „*Accusationis institutae vel futurae metu alienationem seu promissionem factam rescindi postulantis improbum est desiderium*“, dahin gedeutet, daß die eigene, nicht von einem Dritten erregte Angst zu einer Restitution keinen Anlaß gebe.

Vgl. Glück, Practische Erläuterungen der Pandecten Bd. 4 S. 171.

Den heutigen Rechtsanschauungen gegenüber können aber, wie das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung vom 7. Dezember 1872, vgl. Entsch. desselben Bd. 8 S. 171, und das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 19. November 1883, vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 10 S. 191, anerkannt haben, die römischen Beschränkungen, also die Einschränkung auf die in den Quellen namentlich hervorgehobenen schweren Bedrohungsfälle, nicht aufrecht erhalten werden.

Vgl. Dernburg, Pandekten 3. Aufl. Bd. 1 S. 242 Anm. 12.

Das Berufungsgericht führt ferner aus, selbst wenn in der Bedrohung mit einer Kriminalklage ein Anfechtungsgrund aus dem Gesichtspunkte eines rechtswidrig geübten Zwanges zu erblicken wäre, so würde dies in dem vorliegenden Falle nicht zutreffen, wo die Vertreter der Feuerkasse nichts zu erlangen gesucht hätten, als worauf sie die Feuerkasse mit Recht als berechtigt hätten ansehen dürfen, wo es ferner durchaus gegeben gewesen sei, den Beklagten darauf hinzuweisen, daß die Feuerkasse sich eventuell veranlaßt sehen würde, die Staatsanwaltschaft von der durch das Urteil des Oberlandesgerichtes veränderten Sachlage im Verhältnisse zu der früheren Sachlage in Kenntnis zu setzen, und endlich auch nicht angenommen werden könne, daß auf den Beklagten die Äußerungen des R. und M. einen ihn genügend bestimmenden Einfluß geübt haben sollten, vielmehr anzunehmen sei, daß er zu dem fraglichen Vergleiche durch die sachliche Zweckmäßigkeit desselben bei der obwaltenden Sachlage bestimmt worden sei.

Wäre das Oberlandesgericht auf Grund umfassender Würdigung des Inhaltes der Verhandlungen zu dem Schlusse gekommen, daß die fraglichen Drohungen die Willensbestimmung des Beklagten überhaupt nicht beeinflusst haben, so hätte es keiner weiteren Erörterung bedurft. Nachdem aber der Beklagte die Brandstiftung, somit sein Verschulden und damit die ganze Grundlage des klägerischen Anspruches bestreitet, und kein Grund zu der Annahme vorliegt, er habe vor Abschluß des Vergleiches dies nicht gethan, hätte wenigstens aufgeklärt werden müssen, wie sich hiermit die Annahme vereinbaren läßt, der Beklagte sei durch die sachliche Zweckmäßigkeit des Vergleiches zu dem Vergleiche bestimmt worden, mit dem er seinen Versicherungsanspruch aufgibt und der Feuerversicherung die bezahlte Summe aus eigenen Mitteln zurückersetzt, wenn nicht die Zweckmäßigkeit in der

Vermeidung der angebotenen Veranlassung des strafgerichtlichen Verfahrens gelegen war. Freilich verweist das Berufungsgericht auch darauf, der Beklagte habe schon nach Verkündung des Berufungsurtheiles eine Wiederaufnahme des Verfahrens gewärtigen können. Dieser nicht nachzuprüfenden thatsächlichen Feststellung muß aber die nicht berücksichtigte Thatsache gegenübergestellt werden, daß dem Beklagten „Fahre im Zuchthause“ in Aussicht gestellt wurden, somit ein größeres Übel, als ihn bei der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen fahrlässiger Brandstiftung hätte treffen und ihm bei der Eröffnung des oberlandesgerichtlichen Urtheiles hätte vorschweben können, wenn er die allenfallsige Bedeutung desselben für eine etwaige Wiederaufnahme des Strafverfahrens hätte verstehen und würdigen können. Ob es durchaus gegeben gewesen, dem Beklagten mit einer Denunziation bei der Staatsanwaltschaft zu drohen, ist, soweit es sich nicht bloß darum handelt, ob es im Interesse der Feuerkasse gegeben gewesen, *petitio principii*.

Voraussetzung der Anfechtbarkeit wegen Zwanges ist die Rechtswidrigkeit der Ausübung dieses Zwanges. Die Freiheit des Willens wird gegen unberechtigte Einwirkungen geschützt. Soweit ein Recht besteht, einen Anderen zu einer Willenserklärung zu nötigen, findet eine Anfechtung nicht statt. Dieses Recht besteht aber nur für berechtigte Ziele und in der durch die staatliche Ordnung vorgeschriebenen Weise (Selbsthilfe, Klagenstellung). Der Drohende muß nicht nur den Anspruch auf die Leistung, sondern auch die Befugnis haben, die Leistung gerade auf diese Weise zu erzwingen.

Vgl. Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 1 S. 209; Schliemann, Die Lehre vom Zwange S. 25.

Die Inaussichtstellung langjähriger Zuchthausstrafe — und in diesem Sinne kann die Drohung des Rb. verstanden werden — enthält die Androhung eines Übels, das nur auf Grund einer durch die Umstände nicht gerechtfertigten Denunziation wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Gesichtskreis treten konnte. Die Einwirkung auf die Willensbestimmung durch die Erregung der Furcht vor einer Strafe, die nach Lage der Sache nur in der durch die Drohung hervorgerufenen Vorstellung des Bedrohten als drohendes Übel in Aussicht stand, wäre als eine unzulässige zu erachten, selbst wenn der Anspruch ein zweifelloser und klageretifer gewesen wäre.

Die Zurückweisung der Einrede des Zwanges konnte demnach nicht für genügend begründet erachtet werden." . . .